



Richtlinien Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Stans

1. Einführung einer Parkraumbewirtschaftung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung vom 30.03.2026 die Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung ab 01. Mai 2026 beschlossen. Diese gilt für jene Flächen im Gemeindegebiet Stans, die in der Planbeilage 26-033-01-01-ÜP dargestellt als entgeltpflichtige Parkflächen ausgewiesen und durch entsprechende Hinweisschilder eindeutig gekennzeichnet sind.

Die Einhebung der Parkentgelte erfolgt über Parkautomaten (Karten- und Münzzahlung) sowie ergänzend über die digitale Lösung EasyPark.

2. Parkzeiten und Entgelte

2.1 Entgeltpflichtige Parkzeiten

Montag bis Sonntag, **07:00 bis 20:00 Uhr**

2.2 Kurzparkregelung

Bis zu **3 Stunden kostenloses Parken**

Durch Anbringen einer Parkuhr oder Hinterlegen eines Freitickets nachzuweisen (Pkt. 9)

2.3 Entgelte nach Überschreitung der Gratisparkdauer

- **Tagesticket:** EUR 5,00
(maximal für 4 aufeinanderfolgende Tage möglich)
- **Tagesticket für Campingfahrzeuge oder Wohnwägen**
(ausschließlich Zone P4, maximal 1 Tag): EUR 10,00

3. Parkbeschränkungen

In den bewirtschafteten Parkzonen gelten folgende Parkbeschränkungen:

- Zulässig sind ausschließlich Personenkraftwagen (PKW) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 t.
- Das Abstellen von Campingfahrzeugen jeglicher Art, Wohnwägen, mehrspurigen Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie von Anhängern ohne Zugfahrzeuge ist ausnahmslos verboten.

Ausnahmen:

- Das Parken von Campingfahrzeugen oder Wohnwägen ist ausschließlich in der Zone P4 zu einem gesonderten Tarif gemäß Pkt. 2.3 und maximal für 1 Tag zulässig.
- Busse, LKW, Anhänger oder Ähnliches können gem. Pkt. 9 mit einer gültigen Berechtigungskarte der Gemeinde (Antrag beim Gemeindeamt) in Ausnahmefällen ebenso in der Zone P4 abgestellt werden.



4. Kostenpflichtige Parkkarten für Staner:innen und Pendler:innen

Für Einwohner:innen der Gemeinde Stans (Nachweis des Wohnsitzes) sowie Personen, die ihren Arbeitsplatz in Stans haben (Nachweis des Dienstgebers), werden kostenpflichtige kennzeichengebundene Parkkarten für das gesamte Gemeindegebiet Stans angeboten. Der Preis beträgt EUR 120,00 pro Jahr und gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Die Parkkarten sind mittels Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung zu den jeweiligen Amtszeiten zu beantragen.

5. Parkkarten für die Zone Schwimmbad/Darbo

Für den Bereich Schwimmbad/Darbo werden spezielle, kennzeichengebundene und ermäßigte Parkkarten ausgegeben. Diese sind nur in Verbindung mit einer Saisonkarte erhältlich.

Skiliftsaisonkarte:	Parkkarte zum Preis von EUR 20,00
Schwimmbadsaisonkarte:	Parkkarte zum Preis von EUR 40,00

Beim Erwerb von Saisonkarten für Kinder oder Jugendliche kann der Erziehungsberechtigte als Anspruchsberechtigter auftreten. Die Parkberechtigung gilt für die Zone P5 und – abhängig von der erworbenen Parkkarte – für die Dauer der jeweiligen Skiliftsaison des Burglifts Stans bzw. der Schwimmbadsaison des Familienschwimmbades Stans.

6. Berechtigungskarten für Betriebe

Für Mitarbeiter:innen zweier ortsansässiger Unternehmen werden als Ausgleich für die von den Betrieben bereitgestellten Parkplätze firmeninterne Berechtigungskarten ausgegeben. Der Adolf Darbo AG (Am Rain) wird die Zone P5 zugeteilt. Der PowerUP GmbH (Sportplatzweg) wird die Zone P1b zugewiesen.

Die Erteilung und Entziehung von Parkberechtigungen erfolgt durch die von den jeweiligen Betrieben bekanntzugebenden Ansprechpersonen. Die Berechtigungskarten sind mittels Antragsformulars bei den jeweils benannten Ansprechpersonen zu beantragen.

Alle aktiven Parkberechtigungen sind vollständig mit Namen und Kennzeichen zu dokumentieren und die Ausgabelisten entsprechend aktuell zu halten. Beim Austritt aus dem Unternehmen ist die Parkberechtigung verpflichtend zu entziehen und die ausgegebene Berechtigungskarte einzuziehen.

7. Berechtigungskarten für Besucherplätze Wohnanlage „Wispalaroan“

Durch die Errichtung des neuen Parkplatzes stehen bei der Wohnanlage „WEG Sportplatzweg 7“ die bisherigen 6 Besucherparkplätze nicht mehr zur Verfügung. Als Ersatz wurden in der Zone P1b erneut 6 Besucherparkplätze geschaffen.

Jede der 16 Hausparteien erhält eine besuchsbezogene Berechtigungskarte, die auf das jeweilige TOP ausgestellt wird und dazu berechtigt, KFZ von Besuchern ausschließlich auf den dafür vorgesehenen 6 Besucherparkplätzen abzustellen.

Ein Parken auf anderen als den markierten Besucherparkplätzen ist mit dieser Berechtigungskarte nicht zulässig.



8. Berechtigungskarten für Mitarbeiter der Gemeinde Stans

Für aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderwelt Stans (VS, KIKRI, KIGA, Hort) werden kennzeichengebundene Berechtigungskarten für die Zonen P2b und P2c mit Gültigkeit von Montag bis Freitag ausgegeben.

Die Berechtigungskarten sind mittels Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Alle aktiven Parkberechtigungen sind vollständig mit Namen und Kennzeichen zu dokumentieren und die Ausgabelisten entsprechend aktuell zu halten. Beim Austritt aus dem Gemeindedienst ist die Parkberechtigung verpflichtend zu entziehen und die ausgegebene Berechtigungskarte einzuziehen.

9. Berechtigungskarte für Busse, LKW und Anhänger (Zone P4) & Sonstige

Für das Abstellen von Bussen, Lastkraftwagen (LKW), Anhängern sowie vergleichbaren Fahrzeugen, die gemäß Punkt 3 dieser Richtlinien grundsätzlich vom Parken ausgeschlossen sind, kann die Gemeinde Stans in begründeten Ausnahmefällen eine gesonderte, kennzeichengebundene Berechtigungskarte ausstellen.

Diese Berechtigungskarte berechtigt ausschließlich zum Abstellen des bezeichneten Fahrzeugs in der Zone P4 und nur für den auf der Berechtigungskarte ausdrücklich festgelegten Zeitraum.

Darüber hinaus kann die Gemeinde Stans für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Stans sowie für im Auftrag der Gemeinde Stans tätige Firmen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder eingesetzte Fahrzeuge, sofern dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung dienstlicher oder vertraglicher Aufgaben erforderlich ist, gesonderte, kennzeichengebundene Berechtigungskarten ausstellen.

Dies gilt sinngemäß auch für Firmen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit längerfristig in Stans handwerkliche oder sonstige Leistungen für Gemeindegewerbetätigen und Gemeindegewerbetätigen erbringen, sofern das Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erteilung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer solchen Berechtigungskarte besteht nicht.

Die Gemeinde Stans entscheidet über die Erteilung, den Umfang, die zeitliche Gültigkeit sowie einen allfälligen Widerruf der Berechtigung.

10. Befreiung von der Entgeltspflicht

Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen oder von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültig ausgestellte Berechtigungskarte ausweisen können, sind von der Entgeltspflicht ausgenommen.

Derartige Berechtigungskarten sowie Behindertenpässe gemäß § 29b StVO sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, sodass den bestellten Aufsichts- bzw. Kontrollorganen eine Überprüfung des auf der Berechtigungskarte angeführten Kennzeichens des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der Berechtigungskarte möglich ist. Ein Anspruch auf Ausstellung einer Berechtigungskarte besteht nicht.

Das kostenlose Parken gemäß Punkt 2.2 ist durch das sichtbare Anbringen einer Parkuhr oder durch das Hinterlegen des beim Ticketautomaten gelösten Freitickets nachzuweisen.



11. Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hierzu ermächtigte, im Dienste der Gemeinde Stans stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen.

Diese Aufsichtsorgane sind gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG berechtigt, anstelle einer sofortigen Barzahlung einen Zahlungsbeleg zur späteren Einzahlung des Strafbetrags auszustellen. Dieser wird der betroffenen Person direkt übergeben oder – wenn sie nicht anwesend ist – gut sichtbar am KFZ angebracht.

Die Aufsichtsorgane sind weiters berechtigt, Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dieser Regelung betreten werden, in Ausübung ihres Dienstes zur Feststellung ihrer Identität aufzufordern.

12. Folgen bei Nichtbeachtung der Parkraumbewirtschaftung (privatrechtliche Vertragsstrafe)

12.1 Parkvertrag und Vertragsstrafe

Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf den von der Gemeinde Stans bewirtschafteten Parkflächen kommt zwischen der Gemeinde Stans und der Lenkerin oder dem Lenker des abgestellten Fahrzeugs ein entgeltlicher Benützungsvertrag (Parkvertrag) über die Nutzung der Parkfläche zustande. Bestandteil dieses Parkvertrags sind die an Ort und Stelle kundgemachten Benützungsbedingungen (Parkordnung) einschließlich der nachstehenden Bestimmungen über Vertragsstrafen.

12.2 Tatbestände der Vertragsstrafe

Verstößt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner gegen die Bestimmungen der Parkordnung (insbesondere Nichtentrichtung des vorgeschriebenen Parkentgelts, Überschreitung der zulässigen Parkdauer, Benützung ohne gültige Berechtigung, Abstellen außerhalb gekennzeichnete Stellflächen oder sonstige vertragswidrige Verwendung der Parkflächen), verpflichtet sie oder er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 40,00 je Parkverstoß an die Gemeinde Stans.

12.3 Fälligkeit und Geltendmachung

Die Vertragsstrafe wird mit Zustellung bzw. Anbringung der entsprechenden Zahlungsaufforderung am Fahrzeug oder an die bekanntgegebene Anschrift der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners fällig und ist binnen der in der Zahlungsaufforderung genannten Frist auf das darin angeführte Konto der Gemeinde Stans zu bezahlen.

Erfolgt die Bezahlung nicht fristgerecht, ist die Gemeinde Stans berechtigt, die Vertragsstrafe sowie allfällige aufgelaufene Nebenforderungen (insbesondere Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten im gesetzlich zulässigen Ausmaß) im ordentlichen Rechtsweg mittels Mahnklage geltend zu machen.

12.4 Weitere zivilrechtliche Ansprüche

Unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche der Gemeinde Stans, insbesondere auf Unterlassung und Beseitigung von Besitzstörungen (z.B. bei wiederholtem oder andauerndem unbefugtem Abstellen von Fahrzeugen) sowie auf Ersatz konkret entstandener Schäden (z.B. Abschlepp- und Verwahrungskosten), ausdrücklich vorbehalten.



13. Haftung

13.1 Grundsatz

Die Benützung der Parkflächen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerinnen und Benutzer. Die Gemeinde Stans schuldet keine besondere Verwahrung der abgestellten Fahrzeuge oder der darin befindlichen Gegenstände.

13.2 Haftungsumfang

Die Gemeinde Stans haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. Bei lediglich leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung für Sachschäden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Für Personenschäden haftet die Gemeinde Stans nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.3 Besondere Haftungsausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Gemeinde Stans insbesondere keine Haftung für:

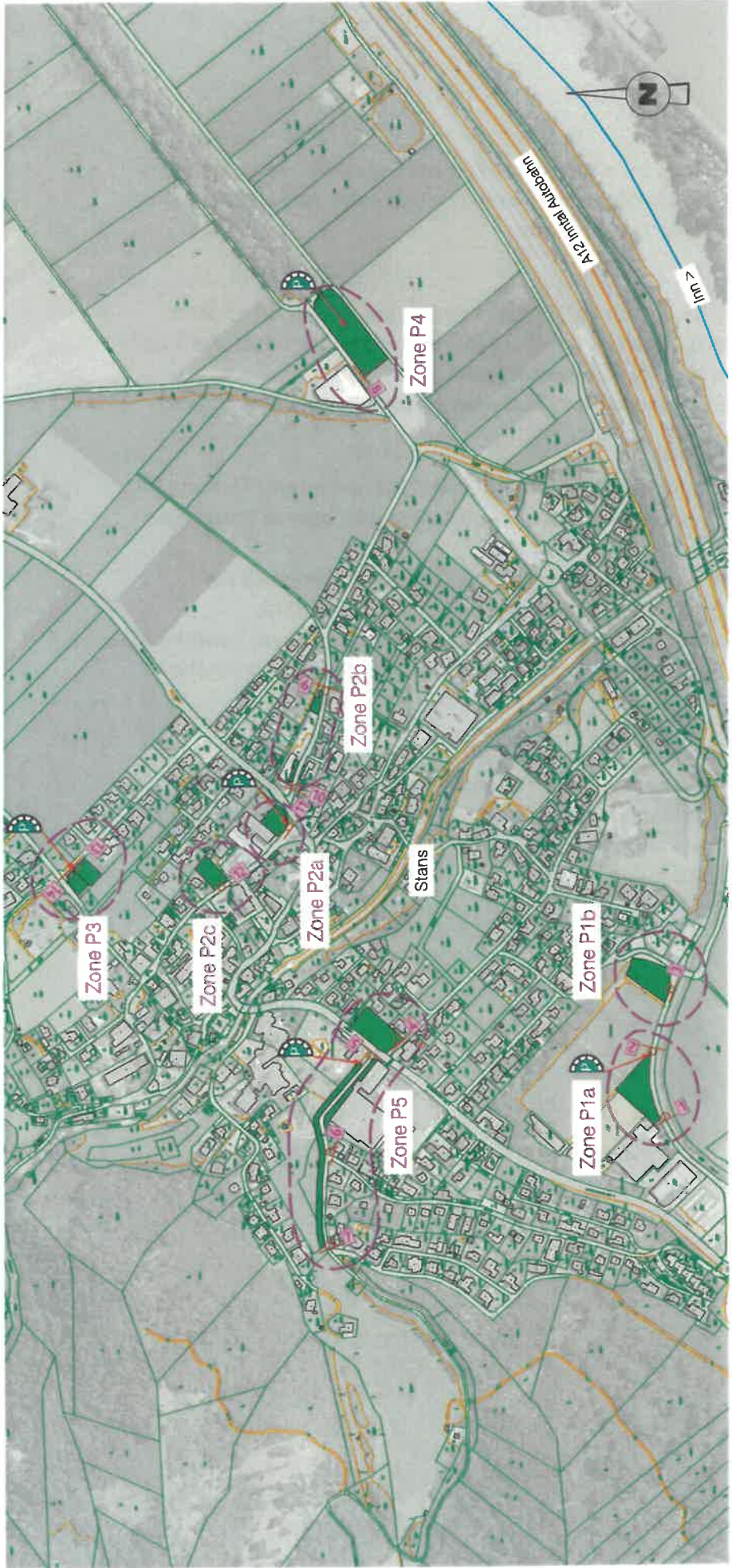
- den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von Fahrzeugen oder in Fahrzeugen befindlichen Gegenständen;
- sonstige Beeinträchtigungen, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Stans oder ihrer Organe und Bediensteten zurückzuführen sind;
- Schäden, die auf das Verhalten Dritter, höhere Gewalt, witterungsbedingte Einwirkungen oder auf den gewöhnlichen Abnutzungs- bzw. Gefahrenzustand der Verkehrsflächen zurückzuführen sind.

13.4 Zwingende gesetzliche Rechte

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen – insbesondere solche zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie zur Haftung bei Personenschäden – bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

V 01.04.2026





KG. Stans 87008

- Katastergrenze
- Entgeltpflichtige Parkplätze



Kennzeichnung Parkscheinautomat

Position der Beschilderung
 ZONE ANFANG
 (auf der Rückseite ZONE ENDE)

Die Position der Schilder ist vor Ort zu bestimmen.
 Bei Parkplätzen sind die Schilder jeweils am rechten Fahrbahnrand bei der Ein- bzw. Ausfahrt zu positionieren.
 Bei Parkscheinfreien ist der Beginn der Zone in Fahrtrichtung rechts zu montieren. Das Ende der Zone kann auf der Rückseite angebracht werden

Hinweisschilder:
 Parkscheinautomaten



	Erläuterung	-
	Ausfertigung	-
Parkraumbewirtschaftung		
Datum	Plannr.	Bearbeiter
2026-04-01	26-033-01 - 01-ÜP	BuK
Übersichtslageplan M1:5000		
 HE Verkehrsplanung Hirschhuber & Einsiedler FlexCo A-6000 Hall, Erlenstr. 3 Tel. 05223204545, Fax 05223204545-9 email: h.hirschhuber@he-tn.ch, j.ornedler@he-tn.ch		